

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) folgende

Verordnung

Vom 02.10.2006

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in der mittäglichen Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und in der nächtlichen Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmende Arbeiten, insbesondere Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen und Spalten von Holz, die Benützung motorgetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger, lärmzeugender Geräte.
- (3) Landwirtschaftliche Arbeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2

Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit solcher Lautstärke benützt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dadurch nicht gestört werden.
- (2) Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG bleibt unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Schönau a. Königssee Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der durch die betreffende Vorschrift geschützten Rechtsgüter sowie der öffentlichen Belange nicht zu befürchten sind und die Nichtzulassung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können widerruflich und befristet erteilt werden. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

§ 4
Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 Abs. 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
- b. entgegen § 2 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benützt.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schönau a. Königssee, 02.10.2006
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz
Erster Bürgermeister

